

Kaufvertragsrecht

Wichtige Aufklärung

Aussagen des Verkäufers können den Leasinggeber binden

Nicht selten wollen Autofahrer ein Fahrzeug nicht kaufen, sondern leasen. Sie beauftragen dann den Verkäufer, ihnen einen Leasinggeber zu vermitteln. Im vorliegenden Streitfall vereinbarten die Vertragsparteien im Leasingvertrag eine Rückkaufoption. Der Verkäufer wies den Käufer aber nicht darauf hin, dass die



Verkäufer sollten ihre Aufklärungspflichten genau beachten, da sie mit ihren Aussagen ansonsten auch den Leasinggeber binden können.

Ausübung dieser Option ihn nicht von der Pflicht befreit, die Leasingraten weiter an den Leasinggeber zu bezahlen.

Die Leasinggesellschaft kündigte später den Leasingvertrag fristlos und verlangte Ersatz ihrer Kosten und des entgangenen Gewinns sowie Herausgabe des Leasinggegenstands. Im Streit ging es um die Frage: Muss sich die Klägerin, also die Leasinggesellschaft, vorhalten lassen, dass der Verkäufer, also der Vermittler, den Käufer nicht auf die Pflicht zur Weiterzahlung der Leasingraten hingewiesen hat?

Verkäufer handelt für Leasinggeber

Das kommt darauf an, meint der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 15.6.2011 – VIII ZR 279/10. Da der Verkäufer den Käufer nicht über die rechtliche

Selbstständigkeit von Kaufvertrag und Leasingvertrag aufgeklärt hatte, hat er seine Pflichten bei Anbahnung des Leasingvertrags schuldhaft verletzt, so der BGH.

Der Leasinggeber haftet dafür, dass der Verkäufer schuldhaft Aufklärungs- oder Hinweispflichten, die den Leasingvertrag betreffen, gegenüber dem Leasingnehmer verletzt. Entscheidend ist dabei, dass der Verkäufer mit Wissen und Willen des Leasinggebers mit dem Leasingnehmer über den Abschluss eines Leasingvertrags verhandelt hat. Der Leasinggeber will dadurch die Anbahnung und Abwicklung des Vertrags vereinfachen.

Grund für die Haftung des Leasinggebers ist also, dass er einen Dritten mit Aufgaben betraut hat, die eigentlich in seinem Verantwortungsbereich liegen. Erzeugt ein Verkäufer bei dem Käufer die Bereit-

schaft, den Kauf durch einen Leasingvertrag mit einem noch auszuwählenden Leasinggeber finanzieren zu lassen, haftet der Leasinggeber nicht dafür, wenn der Verkäufer seine Aufklärungspflichten missachtet. Ebenfalls nicht, wenn der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrags den Käufer an den Leasinggeber vermittelt.

Hinzutreten müssen besondere Umstände. Diese können darin liegen, dass der Verkäufer die Leasingantragsformulare bei seinen Verhandlungen mit dem Käufer vorliegen hat und diese ausfüllt. Nimmt der Leasinggeber diese dann widerspruchslos entgegen, wäre das ein starkes Indiz dafür, dass die Verhandlungen des Verkäufers mit Wissen und Willen des Leasinggebers erfolgt sind.

*Dr. Susanne Creutzig,
Rechtsanwältin,
Creutzig & Creutzig, Köln*